



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{2}$ S. 130 M., $\frac{1}{2}$ S. 65 M., Stellengefühe werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins $\frac{1}{2}$ S. 110 M., $\frac{1}{2}$ S. 210 M., $\frac{1}{2}$ S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 202 (R. 130).

Leipzig, Mittwoch den 8. September 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zum Abbau der Notstandsordnung.

Aus meinem Aufsatz über »Preisabbau des Börsenvereins und des Deutschen Verlegervereins« in Nr. 195 des Börsenblattes war auf Veranlassung der Geschäftsstelle des Börsenvereins mit meiner Zustimmung ein kurzer Absatz weggelassen worden. Ich hatte dort ausgeführt, daß die abgebaute Notstandsordnung des Börsenvereins in der Fassung vom 17. Juli 1920 nach meiner Überzeugung mit den Satzungen nicht vereinbar sei, weil die darin enthaltene Bestimmung des Mindestrabatts in der Notstandsordnung selbst nicht vorkomme, der Vorstand des Börsenvereins aber nach dem Wortlaut der Notstandsordnung nur zu solchen Änderungen ohne Beschlussfassung einer Hauptversammlung ermächtigt sei, die sich auf die einzelnen Bestimmungen der Notstandsordnung beziehen.

Diese Ausführungen wurden zunächst von der Redaktion des Börsenblattes beanstandet unter dem Gesichtspunkt, daß man dem Vorstand des Börsenvereins damit den Vorwurf einer satzungswidrigen Handlung mache, eine Anschuldigung, die geeignet wäre, die ohnehin erregten Gemüter aufs neue zu beunruhigen. Die von Herrn Dr. Heß vertretene Geschäftsstelle des Börsenvereins, mit der sich daran ein Briefwechsel knüpfte, stellte sich auf den Standpunkt, daß meine Schlußfolgerungen irrtümlich seien, und wir einigten uns, daß ich die diesbezüglichen Ausführungen in meinem Aufsatz zurückzog.

Die Frage ist natürlich für alle künftigen Verhandlungen über den Abbau der Notstandsordnung von größter Wichtigkeit. Ich glaube daher, daß dem Interesse aller, dem des Vorstandes des Börsenvereins ebenso wie dem seiner Mitglieder, gedient ist, wenn in den Spalten des Börsenblattes offen die Frage untersucht wird, ob die Einführung eines Mindestrabatts auf dem Wege einer vom Vorstand erlassenen Verordnung mit den Satzungen vereinbar ist, oder ob sie nur durch eine alle Formalitäten erfüllende Satzungsänderung erfolgen kann. Diese Auseinandersetzung kann in der friedlichsten Form erfolgen; auch würde, wenn die Mehrheit zu einem verneinenden Ergebnis käme, dem Vorstand des Börsenvereins kein Vorwurf gemacht werden können, nachdem selbst seine juristischen Berater die Verordnung nach den Bestimmungen der Notstandsordnung für zulässig erklärten.

Ich selbst muß sagen, daß ich durch die Beweisführung des Herrn Dr. Heß noch nicht überzeugt worden bin. § 1 der Notstandsordnung vom 29. April 1918 besagt darüber folgendes: »Die Höhe des allgemeinen Teuerungszuschlags wird durch den Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins und des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine jeweilig festgesetzt. Ebenso kann der Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung der genannten Vorstände Ausnahmen von der Erhebung des allgemeinen Teuerungszuschlags festsetzen.« Im ersten Satz wird nur von der Höhe des Teuerungszuschlags gesprochen, deren Festsetzung dem Vorstand des Börsenvereins, ohne Beschlussfassung einer Hauptversammlung, überlassen bleibt. Im zweiten Satz wird ihm das Recht eingeräumt, auch Ausnahmen von der Erhebung des Teuerungszuschlags zu beschließen. Meines Erachtens kann aber der Begriff »Ausnahmen« nur so ausgelegt werden, daß für bestimmte

Gruppen von Büchern, wie Zeitschriften, Schulbücher usw., der Zuschlag außer Betracht bleibt oder ein anderer Satz in Kraft tritt. Die Gewährung eines minimalen Grundrabatts von seiten des Verlegers ist während der ganzen Verhandlungen nie zur Sprache gekommen, und weder die Antragsteller der Notstandsordnung noch die ihr zustimmende Hauptversammlung dürften auch nur einen Augenblick den Gedanken erzwogen haben, daß mit dem Begriff »Ausnahmen« die Gewährung eines Mindestrabatts verknüpft werden könnte. Dies um so weniger, als nach § 7 der Verkaufsordnung die untere Grenze des Rabatts, die zur strikten Einhaltung des Ladenpreises verpflichtet, mit 30% festgelegt ist. Dieser feste Ladenpreis wurde durch die von einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Notstandsordnung mit einem Teuerungszuschlag belegt, nicht aber wurde eine Änderung hinsichtlich der Höhe der Rabattgrenze beschlossen. Nach § 4 der Notstandsordnung »ergänzt« diese satzungsgemäß die Verkehrs- und Verkaufsordnung, nicht aber ändert sie sie in wichtigen Bestandteilen ab. Eine mit den bestehenden Ordnungen nicht vereinbare bzw. darüber hinausgehende Bestimmung würde also einer Änderung der Satzungen gleichkommen. Es könnte höchstens noch § 21 Abs. 12 der Satzungen des Börsenvereins herangezogen werden, der dem Vorstand das Recht gibt, »in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen.« Meiner Auffassung nach kann aber darunter nicht eine Änderung der Satzungen selbst verstanden sein, denn sonst würden die Bestimmungen des § 56 über die Abänderung der Satzungen leicht umgangen werden können, was gewiß nicht der Zweck von § 21 Abs. 12 ist.

Endlich darf der Gesichtspunkt, daß es sich nur um eine kurzfristige Maßnahme handelt, niemals über die eigentliche Tragweite dieser Bestimmung hinwegtäuschen. Denn was soll dann, wenn nach Ablauf des für die Notstandsordnung vorgesehenen Zeitraumes die Notlage nicht vorüber ist, an die Stelle dieser Bestimmung treten? Dann würde der Kampf um den Mindestrabatt nur noch heftiger und leidenschaftlicher ausleben, wobei der einmal geschaffene Vorgang die Rechtslage noch mehr verwirren müßte. Aber ich halte die Einführung des Mindestrabatts auch dann nicht der alleinigen Entscheidung des Vorstandes anheimgegeben, wenn sie auf die Zeitdauer der Notstandsordnung selbst beschränkt wird, weil nach dem Wortlaut der Notstandsordnung die Voraussetzungen dafür fehlen.

Somit kann ich nur zu dem Schlusse kommen, daß die Einführung eines Mindestrabatts von 35% durch die vom Vorstand des Börsenvereins erlassene abgebaute Notstandsordnung mit den Satzungen des Börsenvereins nicht in Einklang zu bringen ist. Doch will ich mich gern überzeugen lassen, wenn berufenere Ausleger und Erklärer der Satzungen mich eines Besseren belehren. Zunächst fordere ich die Geschäftsstelle auf, ihren Standpunkt vor der Allgemeinheit der Mitglieder an dieser Stelle nochmals darzulegen, damit sich daran eine hoffentlich fruchtbare Diskussion über diese wichtige Frage anschließen kann. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig, eine mit unseren Satzungen durchaus vertraute Persönlichkeit, wie z. B. Herrn Justizrat Anschütz, mit einem Gutachten über die rechtliche Seite des Problems zu beauftragen.